

# INTERKANTONALE VEREINBARUNG ÜBER DEN SCHWEIZERISCHEN HOCHSCHULBEREICH (HOCHSCHULKONKORDAT)

Erläuterungen zum Konkordatsentwurf für die Vernehmlassung  
vom 2. Juli 2012 bis 31. Dezember 2012



**EDK | CDIP | CDPE | CDEP |**

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren  
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique  
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione  
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica



Herausgeberin:

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)

Titel der französischen Ausgabe:

Accord intercantonal sur le domaine suisse des hautes écoles (Concordat sur les hautes écoles). Rapport explicatif concernant le projet d'accord soumis à consultation du 2 juillet au 31 décembre 2012

Titel der italienischen Ausgabe:

Accordo intercantonale nel settore delle scuole universitarie svizzere (Concordato sulle scuole universitarie). Rapporto esplicativo concernente il progetto di accordo posto in consultazione dal 2 luglio al 31 dicembre 2012

Zu beziehen bei:

Generalsekretariat EDK

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 660, 3000 Bern 7

**[www.edk.ch](http://www.edk.ch) > Aktuell > Vernehmlassungen**

©2012, Generalsekretariat EDK

Druck:

Edprim AG, Biel

# INHALT

<b>DIE VORLAGE IN KÜRZE: WORUM GEHT ES?</b>	<b>3</b>
<b>1 AUSGANGSLAGE</b>	<b>5</b>
1.1 Verfassungsrechtliche Grundlage	5
1.2 Drei Rechtserlasse erforderlich – keine Neuordnung ohne Hochschulkonkordat	5
1.3 Bundesgesetz gibt Inhalte des Hochschulkonkordats vor	6
1.4 Ablösung von Universitätsförderungs- und Fachhochschulgesetz	6
1.5 Hochschulrechtlicher Einbezug der Pädagogischen Hochschulen	7
<b>2 SCHWEIZERISCHE HOCHSCHULKONFERENZ ALS ORGAN VON BUND UND KANTONEN</b>	<b>8</b>
2.1 Beteiligung aller Kantone	8
2.2 Schweizerische Hochschulkonferenz mit zwei Versammlungsformen	8
2.3 Kompetenzen der Plenarversammlung	9
2.4 Kompetenzen des Hochschulrats	10
2.5 Beschlüsse der Schweizerischen Hochschulkonferenz	11
<b>3 KOMMENTAR ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN DER NEUEN VEREINBARUNG</b>	<b>12</b>
I. Allgemeine Bestimmungen	12
II. Gemeinsame Organe	17
III. Konferenz der Vereinbarungskantone	25
IV. Interkantonale Finanzierung der Hochschulen	26
V. Titelschutz	26
VI. Schlussbestimmungen	27
<b>4 DAS KONKORDAT</b>	<b>31</b>
Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat), Vernehmlassungsentwurf vom 21. Juni 2012	31
<b>5 WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN</b>	<b>38</b>

<b>ANHANG</b>	<b>39</b>
Anhang 1: Studierendenzahlen je Vertretung im Hochschulrat	39
Anhang 2: Trägerkantone der öffentlich-rechtlichen Hochschulen	40
Anhang 3: Artikel 63a der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft	41

# DIE VORLAGE IN KÜRZE: WORUM GEHT ES?

Die Bundesverfassung beauftragt den Bund und die Kantone in Artikel 63a, im Hochschulbereich gemeinsam für die Koordination und die Gewährleistung der Qualitätssicherung zu sorgen.

Koordination  
und Qualitäts-  
sicherung

Mit der Schaffung gemeinsamer Organe sollen der Bund und die Kantone auf schweizerischer Ebene eine hohe Qualität von Lehre und Forschung gewährleisten, eine bessere Abstimmung der Angebote bewirken und dazu beitragen, dass die Hochschulen ihre typenspezifischen Eigenheiten bewahren können.

Gemeinsame  
Aufgabe von Bund  
und Kantonen

Damit werden die bisherigen Koordinationsanstrengungen im Hochschulbereich, welche die Kantone in den vergangenen Jahrzehnten teils zusammen mit dem Bund, teils untereinander in verschiedenen Organen und mit unterschiedlichen Instrumenten unternommen haben, weiterentwickelt. Staatsrechtlich und bildungspolitisch, konkret hochschulpolitisch neu ist, dass diese Koordination nun eine Verfassungsgrundlage hat und dass der Hochschulbereich als eine Gesamtheit gesehen wird. Universitäre Hochschulen, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen sollen auf schweizerischer Ebene nach einheitlichen Kriterien gesteuert werden. Die bisherigen Rechtsgrundlagen auf Bundesebene – das Universitätsförderungsgesetz und das Fachhochschulgesetz – werden durch neue abgelöst.

Hochschulbereich  
als Gesamtheit

Die Rechtsgrundlage, die es den Kantonen ermöglicht, diesen neuen Verfassungsauftrag wahrzunehmen, ist die *Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat)*. Mit dieser Vereinbarung delegieren die Kantone die in Artikel 63a Absatz 5 definierten Kompetenzen an die Schweizerische Hochschulkonferenz des Bundes und der Kantone. Mit der Delegation dieser Kompetenzen (Erlass von Vorschriften über Studienstufen und deren Übergänge, Weiterbildung, Anerkennung von Institutionen und Abschlüssen, Finanzierung und Aufgabenteilung in kostenintensiven Bereichen) wird kantonsseitig die neue Bildungsverfassung umgesetzt.

Kantone  
delegieren  
Kompetenzen  
an Konferenz

Entsprechend der massgebenden Verfassungsbestimmung definiert das *Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG)* Ziele und Grundsätze der Koordination und bildet somit auch die Grundlage des vorliegenden *Hochschulkonkordats*. Beide Partner – der Bund und die Kantone – werden basierend auf ihrer jeweiligen Rechtsgrundlage eine *Zusammenarbeitsvereinbarung* abschliessen. Nur mit diesen drei Erlassen kommen die gemeinsamen Organe, namentlich die neue Schweizerische Hochschulkonferenz, zustande.

Bundesgesetz,  
Konkordat,  
Zusammenar-  
beitsvereinbarung

Die drei neuen Rechtsgrundlagen werden zu Änderungen und Vereinfachungen auf der Ebene der gesamtschweizerischen politischen Steuerung führen. Auf der Ebene der Hochschulen hingegen wird sich dadurch nichts ändern, weder an ihrer Organisation noch an ihren Bildungsgängen und der Forschung. Dozierende und Studierende sind von diesen Veränderungen nicht direkt betroffen. Ebensovienig wird aufgrund der Kompetenzen der Schweizerischen Hochschulkonferenz die Autonomie der einzelnen Träger beeinträchtigt. Eine Ausnahme bilden die «besonders kostenintensiven Bereiche» (wie beispielsweise Medizin oder Spitzenforschung in den Naturwissenschaften). Hier kann die Schweizerische Hochschulkonferenz gemäss Verfassung Vorgaben machen.

Träger bleiben  
autonom

# 1 AUSGANGSLAGE

## 1.1 Verfassungsrechtliche Grundlage

Auf der Grundlage des neuen Artikels 63a *Hochschulen* der Bundesverfassung, den das Schweizer Volk 2006 angenommen hat, tragen der Bund und die Kantone die Verantwortung für den Hochschulbereich gemeinsam. Sie können bestimmte Koordinationsaufgaben im Hochschulbereich (Entscheide betreffend Studienstufen und deren Übergänge, Anerkennung von Institutionen und Abschlüssen, Finanzierung, Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen, Weiterbildung) an gemeinsame Organe delegieren.<sup>1</sup>

Die Organstruktur erfährt gegenüber heute eine wesentliche Vereinfachung: Künftig soll es nur noch *eine* Hochschulkonferenz, *einen* Akkreditierungsrat und *eine* Rektorenkonferenz geben, während die jetzige Ordnung durch parallele Organe für Universitäten und Fachhochschulen sowie Pädagogische Hochschulen mit unterschiedlichen Kompetenzen gekennzeichnet ist.

## 1.2 Drei Rechtserlasse erforderlich – keine Neuordnung ohne Hochschulkonkordat

Da sowohl der Bund als auch die Kantone in der Verantwortung sind, müssen beide auf ihrer Seite die notwendigen rechtlichen Grundlagen schaffen. Die Delegation von Koordinationsaufgaben an eine gemeinsame Konferenz wird, vergleichbar mit der heutigen Regelung im universitären Bereich, in paralleler Rechtsetzung erfolgen: seitens des Bundes im Gesetz (HFKG), seitens der Kantone im Hochschulkonkordat, dem alle Kantone beitreten können. Drittes Element ist ein Vertrag, in dem sich die beiden Partner auf die zu delegierenden Kompetenzen verständigen: die Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen. Rechtlich ist die gemeinsame Steuerung des Hochschulbereichs gemäss Verfassungsauftrag nur mit diesen drei Erlassen umsetzbar und möglich. Das Gesetz des Bundes und das Hochschulkonkordat der Kantone sind grundsätzlich komplementär, die Zusammenarbeitsvereinbarung stellt das gemeinsame Handeln sicher.

---

**1 Art. 63a (neu) Hochschulen Abs. 4: Zur Erfüllung ihrer Aufgaben schliessen Bund und Kantone Verträge ab und übertragen bestimmte Befugnisse an gemeinsame Organe. [...]**

### 1.3 Bundesgesetz gibt Inhalte des Hochschulkonkordats vor

Gemäss *Artikel 63a Bundesverfassung* regelt das Gesetz (HFKG) «die Zuständigkeiten, die diesen [den gemeinsamen Organen] übertragen werden können, und legt die Grundsätze von Organisation und Verfahren der Koordination fest». Die Bundesgesetzgebung geht also zunächst den beiden anderen Erlassen vor und bestimmt zumindest teilweise die Inhalte des Hochschulkonkordats und der Zusammenarbeitsvereinbarung Bund–Kantone; sie gibt die Inhalte des Hochschulkonkordats vor, soweit sie die Koordination mit dem Bund, die gemeinsamen Ziele und die Gewährleistung der Qualitätssicherung betreffen. Das Hochschulkonkordat der Kantone lehnt sich damit in hohem Masse an das Bundesgesetz an und verweist deshalb an verschiedenen Stellen auf das Gesetz.

### 1.4 Ablösung von Universitätsförderungs- und Fachhochschulgesetz

Im Verständnis des neuen Verfassungsartikels ist der Hochschulbereich eine Gesamtheit. Dies ist Voraussetzung für eine kohärente Hochschulpolitik. Die Koordination auf gesamtschweizerischer Ebene soll grundsätzlich nach einheitlichen Kriterien erfolgen, auch wenn universitäre Hochschulen einerseits und Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen andererseits im Bildungssystem unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen.

Deshalb wird in Zukunft bundesseitig ein einziges Gesetz – das HFKG – die Koordination im gesamten Hochschulbereich, die Förderung der Universitäten und der Fachhochschulen sowie die Akkreditierung der Hochschulen regeln.

Das neue Gesetz wird das heutige Universitätsförderungsgesetz und das Fachhochschulgesetz ablösen, womit Universitäten und Fachhochschulen im Bundesrecht die gleiche Rechtsgrundlage haben werden. Die Schweizerische Universitätskonferenz und der Schweizerische Fachhochschulrat werden von der Schweizerischen Hochschulkonferenz abgelöst. Mit *einem* Gesetz und *einem* Koordinationsorgan kann den gegenseitigen Abhängigkeiten zwischen dem universitären Bereich und dem Fachhochschulbereich besser Rechnung getragen werden, beispielsweise bei der Finanzierung oder bei Übergängen zwischen Studienstufen. Damit das neue Koordinationsorgan zustande kommt, bedarf es wie erwähnt zusätzlich des Hochschulkonkordats.

## 1.5 Hochschulrechtlicher Einbezug der Pädagogischen Hochschulen

Die Pädagogischen Hochschulen werden gemäss Verfassung (Art. 63a), die das gesamte Hochschulwesen meint, in die Gesamtsteuerung des Hochschulbereichs einbezogen und weitgehend analog zu den anderen Hochschulen geregelt werden.

Allerdings werden die Kantone als Verantwortliche für das Schulwesen, als Arbeitgeber der Lehrpersonen sowie als Abnehmer von Weiterbildungsangeboten, Forschungsergebnissen und Dienstleistungen der Pädagogischen Hochschulen auch in Zukunft ein besonderes Interesse an diesen Hochschulen haben. Unter anderem werden sie die Pädagogischen Hochschulen auch künftig allein, d.h. ohne Bundesbeiträge, finanzieren. Hingegen sieht das Bundesgesetz vor, dass die Pädagogischen Hochschulen zusätzlich zu den heute schon zugänglichen Mitteln der Forschungsagenturen projektgebundene Beiträge des Bundes erhalten können.

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) wird die berufsbefähigenden Abschlüsse der Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung weiterhin auf der Basis der Diplomanerkennungsvereinbarung anerkennen.<sup>2</sup> Dies geschieht in Analogie zu anderen geregelten Berufen<sup>3</sup> und unabhängig von der für sämtliche Hochschulen vorgesehenen institutionellen Akkreditierung. Das Diplomanerkennungsrecht ist Voraussetzung für die nationale und internationale Freizügigkeit in der Ausübung der Unterrichtsberufe. Beschlüsse betreffend die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen der Unterrichtsberufe für die obligatorische Schule und für die allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II sowie der Berufe des Bereichs Sonderpädagogik richten sich in Bezug auf Voraussetzungen und Wirkungen nach der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993.

---

**2 Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993; die EDK-Anerkennung garantiert Freizügigkeit und Mobilität in der Berufsausübung auf nationaler und internationaler Ebene.**

**3 Zum Beispiel im Gesundheitsbereich, dessen Berufe in entsprechenden Bundesgesetzgebungen geregelt werden: Medizinalberufegesetz, Psychologieberufegesetz oder Gesundheitsberufegesetz (in Vorbereitung).**

# 2 SCHWEIZERISCHE HOCHSCHUL- KONFERENZ ALS ORGAN VON BUND UND KANTONEN

## 2.1 Beteiligung aller Kantone

Um den Zweck des neuen Hochschulrechts<sup>4</sup> zu erfüllen, ist im Prinzip die Beteiligung aller Kantone erforderlich. Die Verfassung trägt dem Umstand Rechnung, dass alle Kantone in unterschiedlichem Ausmass und in unterschiedlicher Weise in Trägerschaften von Universitäten, Fachhochschulen oder Pädagogischen Hochschulen eingebunden sind und über die interkantonalen Freizügigkeits- und Finanzierungsvereinbarungen namhafte Beiträge an die Hochschul-Trägerkantone bezahlen. Zudem betreffen viele Fragen in der Steuerung des Hochschulbereichs die Gesamtheit des Bildungssystems und wirken sich mithin auf die Schulhoheit sämtlicher Kantone aus. In die Koordination im Hochschulbereich ist deshalb, wie in der Verfassung vorgesehen, die Gesamtheit der Kantone einbezogen. Zu ausgewählten Fragen betreffend das gesamte Hochschulsystem kommt ihnen ein Mitbestimmungsrecht zu. Alle können in der Schweizerischen Hochschulkonferenz vertreten sein, auch wenn dieser Einbezug je nach Gewicht im Hochschulsystem (im Verhältnis zur Anzahl Studierender, die ein Kanton vertritt) differenziert erfolgt.

## 2.2 Schweizerische Hochschulkonferenz mit zwei Versammlungsformen

Um den Einbezug der Kantone je nach Grösse der vertretenen Hochschulen differenziert zu gestalten und um eine zweckmässige Aufgabenerfüllung zu ermöglichen, tagt die Schweizerische Hochschulkonferenz gemäss HFKG in zwei Versammlungsformen: einerseits als *Plenarversammlung* (Bund und alle Kantone), andererseits als *Hochschulrat* (Bund und 14 Hochschul-Trägerkantone). Weder sind Plenarversammlung und Hochschulrat eigenständige Organe, noch ist der Hoch-

---

4 **Siehe Art. 63a Abs. 3 Bundesverfassung: «Bund und Kantone sorgen gemeinsam für die Koordination und für die Gewährleistung der Qualitätssicherung im schweizerischen Hochschulwesen.» und Art. 1 Abs. 1 HFKG: Bund und Kantone sorgen «für einen wettbewerbsfähigen und koordinierten gesamtschweizerischen Hochschulbereich von hoher Qualität».**

schulrat ein Ausschuss der Schweizerischen Hochschulkonferenz, vielmehr sind sie *Versammlungsformen* der einen Schweizerischen Hochschulkonferenz.

Die Plenarversammlung setzt sich zusammen aus dem vom Bundesrat bezeichneten zuständigen Mitglied des Bundesrates und je einem Mitglied der Regierungen aller Kantone beziehungsweise – in Umsetzung des Hochschulkonkordats – aller Vereinbarungskantone. Sie fällt Entscheide zur Systemsteuerung, welche für alle Beteiligten direkt verbindliches Recht schaffen und/oder für alle Beteiligten direkt oder mittelbar finanzrelevant sind. Alle anderen Entscheide liegen in der Kompetenz der Träger und sind von diesen im Hochschulrat zu beschliessen. Die Kantone sind im Rahmen des Vizepräsidiums an der Leitung der Schweizerischen Hochschulkonferenz beteiligt (vgl. HFKG Art. 14 Abs. 3). Dem zuständigen Mitglied des Bundesrats obliegt das Präsidium der Schweizerischen Hochschulkonferenz, die im HFKG vorgesehenen zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten sind Vertreterinnen und Vertreter der Hochschul-Trägerkantone. Der Generalsekretär/die Generalsekretärin der EDK nimmt ebenso wie die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentin/der Vizepräsident der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schweizerischen Hochschulkonferenz teil. Das Gesetz sieht weitere Teilnehmende mit beratender Stimme vor.

Als Hochschulrat setzt sich die Schweizerische Hochschulkonferenz zusammen aus dem vom Bundesrat bezeichneten zuständigen Mitglied des Bundesrates und 14 Mitgliedern der Regierungen der Trägerkantone der Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen. Einem Kanton steht gemäss HFKG nur ein Sitz im Hochschulrat zu. Wie die Trägerkantone vertreten sind, wird in Artikel 6 Absatz 3 Hochschulkonkordat definiert.

## 2.3 Kompetenzen der Plenarversammlung

Die Plenarversammlung behandelt Geschäfte, welche die Rechte und Pflichten des Bundes und aller Kantone betreffen. Das HFKG überträgt der Plenarversammlung in Artikel 11 folgende Kompetenzen:

- Festlegung von finanziellen Rahmenbedingungen für die gesamtschweizerische hochschulpolitische Koordination von Bund und Kantonen unter Vorbehalt von deren Finanzkompetenzen;
- Festlegung der Referenzkosten und der Beitragskategorien;
- Formulierung von Empfehlungen für die Gewährung von Stipendien und Darlehen durch die Kantone;
- weitere Zuständigkeiten, die sich aus diesem Gesetz ergeben.

Im Hochschulkonkordat erklären sich die Kantone damit einverstanden, diese Zuständigkeiten im Rahmen der Plenarversammlung auszuüben beziehungsweise der Plenarversammlung zu übertragen.

## 2.4 Kompetenzen des Hochschulrats

Der Hochschulrat behandelt Geschäfte, welche die Aufgaben der Hochschulträger betreffen. Nachdem das Gesetz dem Hochschulrat die nachstehend aufgeführten Zuständigkeiten überträgt, bestätigen die Kantone im Hochschulkonkordat diese Delegation. Das HFKG hält in Artikel 12 die Kompetenzen des Hochschulrats fest:

- a. Erlass von Vorschriften über:
  - Studienstufen und deren Übergänge, die einheitliche Benennung der Titel sowie die Durchlässigkeit und Mobilität zwischen den und innerhalb der universitären Hochschulen, der Fachhochschulen und der Pädagogischen Hochschulen,
  - die Gewährleistung der Qualitätssicherung und die Akkreditierung auf Antrag des Schweizerischen Akkreditierungsrates,
  - die Anerkennung von Abschlüssen sowie Verfahren zur Anerkennung von Bildungsleistungen,
  - die Weiterbildung in Form von einheitlichen Rahmenvorschriften;
- b. Festlegung der Merkmale der Hochschultypen;
- c. Formulierung von Empfehlungen für die Mitwirkungsrechte der Hochschulangehörigen, insbesondere der Studentinnen und Studenten, sowie für die Erhebung von Studiengebühren;
- d. Formulierung von Empfehlungen für die Führung der Bezeichnungen nach Artikel 29;
- e. Beschluss der gesamtschweizerischen hochschulpolitischen Koordination für den Hochschulbereich und der Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen;
- f. Entscheid über die Gewährung der projektgebundenen Bundesbeiträge;
- g. Koordination der allenfalls erforderlichen Beschränkung des Zugangs zu einzelnen Studiengängen;
- h. Oberaufsicht über die von ihm gewählten Organe;
- i. weitere Zuständigkeiten, die sich aus diesem Gesetz ergeben.

Im Hochschulkonkordat erklären sich die Kantone damit einverstanden, dass diese Zuständigkeiten dem Hochschulrat übertragen werden.

## 2.5 Beschlüsse der Schweizerischen Hochschulkonferenz

Für das Zustandekommen von Entscheiden ist in beiden Versammlungsformen ein Zweidrittelmehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Im Hochschulrat bedarf es zudem einer Mehrheit der Punkte gemäss Tabelle im Anhang zum Hochschulkonkordat, die den Trägerschaften der Hochschulen aufgrund der Zahl der Studierenden zugesprochen werden. In beiden Versammlungsformen bedarf es für das Zustandekommen eines Entscheids zusätzlich der Stimme des Bundes.

Das Entscheidungsverfahren im Hochschulrat berücksichtigt somit einerseits die gleichgewichtete Mitwirkung der im Hochschulrat vertretenen Kantone, andererseits das unterschiedliche Engagement der Kantone für das Hochschulsystem, indem neben der Stimme, über die jedes Ratsmitglied verfügt, auch die Punkte gemäss Zahl der Studierenden, welche das jeweilige Ratsmitglied vertritt, für die Entscheidungsfindung herangezogen werden. Indirekt widerspiegelt die Zahl der Studierenden einer Hochschule auch die finanzielle Leistung des Trägers. Eine Berücksichtigung des finanziellen Beitrags bei der Stimmengewichtung wurde bei der Erarbeitung des Bundesgesetzes in Erwägung gezogen, aber aufgrund staatsrechtlicher Bedenken klar verworfen. Das Konzept der Schweizerischen Hochschulkonferenz differenziert also bei der Zuteilung der Kompetenzen zu den beiden Versammlungsformen Plenarversammlung und Hochschulrat und es bemisst beim Hochschulrat das Gewicht der Träger nach der Zahl der Studierenden ihrer Hochschule(n). Das Beschlussverfahren der Plenarversammlung ist in Artikel 16 des HFKG geregelt, jenes des Hochschulrats in Artikel 17 HFKG.

# 3 KOMMENTAR ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN DER NEUEN VEREINBARUNG

Seitens der Kantone ist als Ermächtigungsgrundlage für den Abschluss der Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem Bund ein neues *Hochschulkonkordat* erforderlich. Die Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) ist ein rechtsetzender Vertrag zwischen Kantonen im Sinne von Artikel 48 der Bundesverfassung (BV). Sie hat denselben formalrechtlichen Rang wie das Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 (Schulkonkordat 1970), die Interkantonale Vereinbarung über die Diplomanerkennung (1993) oder die Vereinbarungen über die Hochschulfinanzierung (IUV 1997 bzw. FHV 2003).

Obwohl es sich beim Hochschulkonkordat nicht um einen interkantonalen Zusammenarbeitsvertrag mit Lastenausgleich handelt, wird im Hochschulkonkordat mit Bezug auf ein allfälliges Streitbeilegungsverfahren die direkte Anwendbarkeit der *Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) vom 24. Juni 2005* statuiert (Art. 48a Abs. 1 Bst. c BV in Verbindung mit dem Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 3. Oktober 2003, FiLaG). Der Einbezug der Parlamente der Vereinbarungskantone im Rahmen der kantonalen Entscheidungsprozesse richtet sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht; angesichts der politischen Bedeutung der Tätigkeit der Schweizerischen Hochschulkonferenz sind die Vereinbarungskantone aber gehalten, die kantonalen Parlamente im Sinne der in der IRV verankerten Informationspflicht frühzeitig über wichtige Entwicklungen im Hochschulbereich zu informieren.

Sollten nicht alle Kantone dem Hochschulkonkordat beitreten, steht dem Bund die Möglichkeit offen, auf Antrag von mindestens 18 Kantonen das Verfahren für die Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Hochschulkonkordats nach Artikel 14 FiLaG einzuleiten (Art. 48a BV, Art. 68 HFKG).

## I. Allgemeine Bestimmungen

---

### **Art. 1 Zweck**

Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Vereinbarungskantone untereinander und mit dem Bund bei der Koordination im schweizerischen Hochschulbereich. Insbesondere schafft sie die Grundlage, um im Rahmen des Bundesgesetzes über die

Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) gemeinsam mit dem Bund

- a. für die Koordination, die Qualität und die Wettbewerbsfähigkeit des gesamtschweizerischen Hochschulbereichs zu sorgen, namentlich durch die Einrichtung gemeinsamer Organe;
  - b. die Qualitätssicherung und die Akkreditierung zu regeln;
  - c. die Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen zu gewährleisten;
  - d. die in Artikel 3 HFKG definierten Ziele umzusetzen.
- 

Die Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) schafft auf Seiten der Kantone die rechtliche Grundlage, damit im Rahmen der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen Bund und Kantonen bestimmte Aufgaben im Bereich der Koordination und der Qualitätssicherung im schweizerischen Hochschulbereich an gemeinsame Organe, namentlich die Schweizerische Hochschulkonferenz, delegiert werden können. Gemäss Artikel 63a BV bestimmt das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG), auf welche Weise die Koordination und Qualitätssicherung erfolgen sollen. Deshalb stellt das HFKG nicht nur den Rahmen für die Erfüllung dieser Aufgabe, sondern auch den Rahmen der Regelungen im Hochschulkonkordat dar. Das im Hochschulkonkordat begründete Einverständnis der Kantone ist Voraussetzung für das Zustandekommen und Funktionieren der gemeinsamen Organe.

Der Zweckartikel ist das Spiegelbild des Zweckartikels von Artikel 1 HFKG. So nimmt *Artikel 1* Hochschulkonkordat den Hauptzweck des HFKG auf, nämlich die Schaffung eines wettbewerbsfähigen und koordinierten Hochschulraums Schweiz von hoher Qualität. Damit wird – wie beim HFKG – auch im Hochschulkonkordat klar zum Ausdruck gebracht, dass es um den gesamtschweizerischen Hochschulbereich und nicht um die Regelung der einzelnen Hochschule geht; dies ist nach wie vor Sache der Trägergemeinwesen. Aus dieser Zwecksetzung, welche auf das gesamte Hochschulsystem bezogen ist, ergeben sich gleichzeitig auch die wichtigsten Ziele des gemeinsamen Handelns von Bund und Kantonen. So erklären sich die Kantone mit dem Zweckartikel bereit, zusammen mit dem Bund für die Koordination, die Qualität und die Wettbewerbsfähigkeit des schweizerischen Hochschulbereichs zu sorgen, die Qualität über die institutionelle Akkreditierung der Hochschulen zu sichern und die Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen zu gewährleisten.

Mit dem Verweis auf Artikel 3 HFKG wird für das Hochschulkonkordat der im HFKG definierte Zielkatalog übernommen:

- a. Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine Lehre und Forschung von hoher Qualität;
- b. Schaffung eines Hochschulraums mit gleichwertigen, aber andersartigen Hochschultypen;
- c. Förderung der Profilbildung der Hochschulen und des Wettbewerbs, insbesondere im Forschungsbereich;
- d. Gestaltung einer kohärenten schweizerischen Hochschulpolitik in Abstimmung mit der Forschungs- und Innovationsförderungs politik des Bundes;
- e. Durchlässigkeit und Mobilität zwischen den Hochschulen;
- f. Vereinheitlichung der Studienstrukturen, der Studienstufen und ihrer Übergänge sowie gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse;
- g. Finanzierung der Hochschulen nach einheitlichen und leistungsorientierten Grundsätzen;
- h. gesamtschweizerische hochschulpolitische Koordination und Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen;
- i. Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen bei Dienstleistungen und Angeboten im Weiterbildungsbereich von Institutionen des Hochschulbereichs gegenüber Anbietern der höheren Berufsbildung.

Der im HFKG definierte Zielkatalog konkretisiert die generelle Zwecksetzung. Es handelt sich um diejenigen Ziele, die Bund und Kantone als wichtigste Ziele für den Hochschulraum Schweiz definieren und im Rahmen ihrer Zusammenarbeit gemeinsam verfolgen, indem sie ihre Koordinationskompetenzen in gemeinsamen Organen, insbesondere der Schweizerischen Hochschulkonferenz, wahrnehmen. Die Ziele stehen daher auch im Zusammenhang mit den Kompetenzen der gemeinsamen Organe. Am Grad der Verwirklichung dieser hochschulpolitischen Ziele soll das Gelingen des Hochschulraumes Schweiz gemessen werden. Für den Fall, dass die Ziele nicht erreicht werden, sieht die Bundesverfassung eine subsidiäre Bundeskompetenz vor. Gelingt die von der Verfassung angestrebte Koordination des Bildungsraumes Schweiz nicht oder nicht in genügendem Ausmass, so werden dem Bund, als grundlegende Neuerung, nach Bildungsstufen differenzierte, sachlich beschränkte subsidiäre Bundeskompetenzen eingeräumt. So übernimmt Artikel 63a Absatz 5 BV das System mit beschränkten subsidiären Bundeskompetenzen von Artikel 62 Absatz 4 (Schulwesen) in den Hochschulbereich.

Die Auslegung und Konkretisierung der gemeinsamen Ziele liegt in der Kompetenz der gemeinsamen Organe, insbesondere der Schweizerischen Hochschulkonferenz. Aus den einzelnen Zielsetzungen lassen sich einerseits noch keine direkten Entscheidungskompetenzen der gemeinsamen Organe und andererseits auch keine Rechtsansprüche von Hochschulen ableiten. Es ergeben sich daraus aber wichtige Leitlinien für das gemeinsame Handeln, so mit der Beschränkung auf die Schaffung

günstiger Rahmenbedingungen für eine Lehre und Forschung von hoher Qualität oder mit der Konzentration auf die Förderung der Profilbildung und der Wettbewerbsfähigkeit unter den Hochschulen, mit der Schwerpunktbildung und Konzentration von Angeboten wie mit der Forderung nach möglichst hoher Kohärenz in der Hochschul-, Forschungs- und Innovationspolitik. Diese Ziele wiederum haben einen direkten Bezug zur Ausrichtung der gesamtschweizerischen hochschulpolitischen Planung, die in Artikel 36 HFKG definiert ist. Die Hervorhebung der Durchlässigkeit und Mobilität innerhalb und zwischen den Hochschulen ist Ausdruck der verfassungsmässigen Verpflichtung zur Schaffung von Durchlässigkeit im gesamten Bildungsraum Schweiz (Art. 61a BV). Gleichzeitig ist es auch ein wichtiges Anliegen, dass Wettbewerbsverzerrungen zwischen dem Tertiär-A- und dem Tertiär-B-Bereich vermieden werden.

---

## **Art. 2 Vereinbarungskantone**

<sup>1</sup> Die Vereinbarungskantone sind Mitglieder der Schweizerischen Hochschulkonferenz und auf diese Weise gemeinsam mit dem Bund an der Koordination im Hochschulbereich beteiligt.

<sup>2</sup> Sie sind Hochschulkantone, sofern sie Träger einer anerkannten Hochschule oder einer Institution gemäss Artikel 3 Buchstabe d sind.

---

Das Hochschulkonkordat definiert die Vereinbarungskantone in ihrer unterschiedlichen Funktion:

- alle Kantone, die dem Hochschulkonkordat beigetreten sind, sind in ihrer Funktion als Vereinbarungskantone Mitglieder der Schweizerischen Hochschulkonferenz;
- diejenigen Kantone, die Träger einer anerkannten Hochschule oder einer vom Bund als beitragsberechtigt anerkannten Institution der Hochschullehre im Bereich der Grundausbildung sind, fallen zusätzlich unter die Definition Hochschulkanton.

*Artikel 2 Absatz 1* Hochschulkonkordat bezieht sich auf die Rolle, welche die Bundesverfassung und das HFKG den Kantonen auf gesamtschweizerischer Ebene zuweisen, nämlich die gemeinsame Koordination und Gewährleistung der Qualitätssicherung im Hochschulbereich. Dem vorliegenden Hochschulkonkordat können somit alle Kantone unabhängig von der Frage einer Hochschulträgerschaft beitreten. Dies im Gegensatz zum geltenden Interkantonalen Konkordat über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999, dem ausschliesslich Universitätskantone beitreten konnten.

*Absatz 2* bezieht sich auf die zweite Funktion der Kantone: die Verantwortung für ihre Hochschulen als deren Träger. Heute sind alle Kantone in unterschiedlicher Weise

an Trägerschaften von Hochschulen beteiligt, sei es im Rahmen eines Konkordats oder als selbstständige Träger. Als Vertreter der Hochschulträgerschaften nehmen 14 Kantone Einsitz im Hochschulrat (Art. 12 HFKG). Nach welchen Kriterien die Vertretung der Kantone im Hochschulrat erfolgt, regelt das Hochschulkonkordat in Artikel 6 Absatz 3.

*Information der kantonalen Parlamente:* In Ergänzung zu den allgemeinen Informationsrechten der zuständigen Parlamentskommissionen von Nationalrat und Ständerat gegenüber dem Bundesrat statuiert Artikel 18 HFKG eine allgemeine Informationspflicht des Bundesrates bezüglich der «wichtigen Entwicklungen in der schweizerischen Hochschulpolitik». Die Stellung der kantonalen Parlamente bei der interkantonalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich richtet sich sinngemäss nach Artikel 4 der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) vom 24. Juni 2005. Angesichts der Tragweite der Geschäfte und Kompetenzen der Schweizerischen Hochschulkonferenz ist es von erheblicher politischer Bedeutung, dass die kantonalen Parlamente – ebenso wie die Bundesversammlung – frühzeitig über wichtige Entwicklungen im Hochschulbereich informiert werden und dazu eine Aussprache führen können. Dieser Einbezug der Parlamente ist auch Ausfluss der Forderung nach einer stärkeren demokratischen Legitimierung der schweizerischen Hochschulpolitik.

---

### **Art. 3 Geltungsbereich**

Die Vereinbarung ist anwendbar auf

- a. kantonale Universitäten,
- b. kantonale Fachhochschulen,
- c. kantonale Pädagogische Hochschulen sowie
- d. von den Kantonen geführte Institutionen der Hochschullehre im Bereich der Grundausbildung, die vom Bund als beitragsberechtigt anerkannt sind.

---

Die Koordination und die Qualitätssicherung, welche die Kantone gemeinsam mit dem Bund in der Schweizerischen Hochschulkonferenz sicherzustellen haben, erstreckt sich auf die kantonalen Universitäten, die kantonalen Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen sowie Institutionen der Hochschullehre im Bereich der Grundausbildung mit kantonalen oder interkantonalen Trägerschaft, die vom Bund als beitragsberechtigt anerkannt sind.

---

### **Art. 4 Zusammenarbeit mit dem Bund**

<sup>1</sup> Die Vereinbarungskantone schliessen mit dem Bund zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben eine Zusammenarbeitsvereinbarung gemäss Artikel 6 HFKG ab.

<sup>2</sup> Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann zur Erreichung des in Artikel 1 umschriebenen Zwecks mit dem Bund weitere Vollzugsvereinbarungen abschliessen.

<sup>3</sup> Wird die Zusammenarbeitsvereinbarung nicht abgeschlossen oder aufgehoben, ergreifen die Vereinbarungskantone die nötigen Massnahmen, um die Koordination ihrer Hochschulpolitik zu gewährleisten.

---

Der Bund wird gestützt auf das HFKG und die Kantone werden gestützt auf das Hochschulkonkordat eine Zusammenarbeitsvereinbarung abschliessen, um damit die gemeinsamen Organe zu schaffen. *Artikel 4 Absatz 1* Hochschulkonkordat verweist diesbezüglich auf Artikel 6 HFKG, welcher die Regelung zur Zusammenarbeitsvereinbarung (Funktion, Inhalt, Status, Abschlussberechtigung) enthält. Da es denkbar ist, dass für einzelne Geschäfte auf der Ebene des Vollzugs weitere Vereinbarungen erforderlich sind, erhält die Konferenz der Vereinbarungskantone in *Artikel 4 Absatz 2* Hochschulkonkordat die Kompetenz zum Abschluss weiterer Vollzugsvereinbarungen, sofern diese zur Erreichung der in Artikel 1 definierten Ziele notwendig sind.

Käme die Zusammenarbeitsvereinbarung überhaupt nicht zustande, sei es, dass sie nicht vom Bund und einer bedeutenden Anzahl von Kantonen unterzeichnet oder dass sie aufgehoben würde, so wäre der vorgegebene gemeinsame Koordinationsweg gescheitert. Damit läge grundsätzlich ein Anwendungsfall der subsidiären Bundeskompetenz gemäss Artikel 63a Absatz 5 BV vor. Für diesen Fall bietet *Artikel 4 Absatz 3* den Vereinbarungskantonen eine genügende Rechtsgrundlage, um die notwendigen Massnahmen zur Koordination ihrer Hochschulpolitik ergreifen zu können. Zumindest bis zur Etablierung des massgebenden Bundesrechts ist damit die Koordination im Hochschulbereich, soweit sie in der Kompetenz der Kantone liegt, abgesichert.

## II. Gemeinsame Organe

---

### **Art. 5 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Vereinbarungskantone und der Bund schaffen mit der Zusammenarbeitsvereinbarung die im HFKG definierten Organe zur gemeinsamen Koordination im schweizerischen Hochschulbereich.

<sup>2</sup> Die Schweizerische Hochschulkonferenz ist das gemeinsame Organ von Bund und Kantonen.

<sup>3</sup> Im Weiteren bestehen folgende gemeinsame Organe:

a. die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen;

b. der Schweizerische Akkreditierungsrat mit der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (Schweizerische Akkreditierungsagentur).

<sup>4</sup> Zuständigkeiten, Organisation und Beschlussverfahren der gemeinsamen Organe regeln das HFKG und die Zusammenarbeitsvereinbarung.

---

*Artikel 5 Hochschulkonkordat* bildet seitens der Kantone die rechtliche Grundlage zur Schaffung der im HFKG abschliessend benannten gemeinsamen Organe mit dem Bund. Im Hochschulkonkordat werden die gemeinsamen Organe definiert; für die Zuständigkeiten, die Organisation und die Beschlussverfahren wird aber auf das HFKG und die Zusammenarbeitsvereinbarung verwiesen. Gemäss Artikel 63a Absatz 4 BV regelt das HFKG die Zuständigkeiten, die den gemeinsamen Organen übertragen werden können, und legt die Grundsätze von Organisation und Verfahren der Koordination fest. In der Zusammenarbeitsvereinbarung können somit keine neuen Zuständigkeiten geschaffen und zudem nur untergeordnete Fragen der Organisation oder der Beschlussverfahren festgelegt werden.

---

#### **Art. 6 Schweizerische Hochschulkonferenz**

<sup>1</sup> Die Schweizerische Hochschulkonferenz ist das oberste hochschulpolitische Organ der Schweiz. Sie sorgt als Plenarversammlung oder als Hochschulrat im Rahmen der im HFKG definierten Zuständigkeiten und Verfahren für die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich durch Bund und Kantone.

<sup>2</sup> Die Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren der Vereinbarungskantone sind Mitglieder der Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz.

<sup>3</sup> Die zehn Erziehungsdirektorinnen oder Erziehungsdirektoren der Universitätskantone, welche dem Interkantonalen Konkordat über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999 beigetreten sind, haben Einsitz im Hochschulrat. Die vier Regionalkonferenzen der EDK wählen jeweils auf vier Jahre jene vier weiteren Trägerkantone, die im Hochschulrat ebenfalls Einsitz nehmen. Welche Hochschulen die Mitglieder des Hochschulrats vertreten, ist im Anhang aufgeführt.

<sup>4</sup> Die Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren üben ihr Amt persönlich aus. Im Verhinderungsfall können sie in begründeten Fällen eine Vertretung bestimmen, die das Stimmrecht wahrnehmen kann.

---

*Artikel 6 Hochschulkonkordat* übernimmt die Definition der Schweizerischen Hochschulkonferenz gemäss Artikel 10ff. HFKG und verweist mit Bezug auf die Zuständigkeiten und Verfahren (Versammlungsformen, Zusammensetzung, Zuständigkeiten von Plenarversammlung und Hochschulrat und die jeweiligen Beschlussverfahren) direkt auf das HFKG. Es wird diesbezüglich auch auf die Ausführungen unter Ziffer 2 verwiesen.

*Artikel 6 Absatz 2* Hochschulkonkordat regelt die Vertretung der Kantone in der Plenarversammlung analog Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b HFKG, gemäss welchem es sich bei der konkreten Vertretung um ein Mitglied der jeweiligen Regierung handeln muss. Das Hochschulkonkordat präzisiert, dass die Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren der Vereinbarungskantone Mitglieder der Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz sind.

Gemäss Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b HFKG vertreten 14 Mitglieder der Regierungen der Trägerkantone der kantonalen Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen die Kantone im Hochschulrat. *Artikel 6 Absatz 3* Hochschulkonkordat konkretisiert die Vertretungen der Kantone im Hochschulrat:

Einsitz im Hochschulrat haben zunächst die zehn Erziehungsdirektorinnen oder Erziehungsdirektoren der Universitätskantone, welche dem Interkantonalen Konkordat über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999 beigetreten sind. Der Bezug auf das Universitätskonkordat erfolgt mit Rücksicht auf dessen Ablösung durch das neue Hochschulkonkordat. Entsprechend wird in der künftigen Struktur auf der Basis des Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetzes auch die heutige Vertretung in der Schweizerischen Universitätskonferenz abgebildet. Für die Fachhochschulen und die Pädagogischen Hochschulen bestehen heute keine vergleichbare Rechtsgrundlage und keine Organstruktur, die direkt abzulösen wäre. Damit sind die Kantone Zürich, Bern, Waadt, Genf, Freiburg, St. Gallen, Basel-Stadt, Luzern, Tessin und Neuchâtel aufgrund ihres Beitritts zum Universitätskonkordat im Hochschulrat vertreten. Diese Kantone vertreten als Trägerschaften je

- ihre Universität;
- ihre Fachhochschule, sofern sie eine solche führen;
- ihre Pädagogische Hochschule, sofern sie eine solche führen,
- und zusätzlich – falls sie an einer interkantonalen Hochschule beteiligt sind – deren Teilschulen auf ihrem Kantonsgebiet.

Die Aufteilung der interkantonalen Hochschulen auf mehrere Kantone ergibt sich aus dem Anspruch der Kantone, für die Ermittlung der Punkte für die Stimmengewichtung (siehe Art. 7) die Studierenden auf ihrem Kantonsgebiet vertreten zu können.

Die Vertretung der Hochschule für Heilpädagogik (HfH) in Zürich, die auf einem Konkordat von 13 Kantonen beruht (AG, AI, AR, GL, GR, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, ZG, ZH und Fürstentum Liechtenstein) wird dementsprechend aufgrund des Standorts vom Kanton Zürich wahrgenommen.

Neben den zehn Sitzen für die Universitätskantone sind im Hochschulrat vier weitere Sitze zu besetzen. Für diese wählen die vier Regionalkonferenzen der EDK jeweils auf vier Jahre je einen weiteren Trägerkanton. Diese vier Mitglieder vertreten jene Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen sowie Teilschulen von Fachhochschulen oder Pädagogischen Hochschulen der Region, welche noch nicht durch ein anderes Mitglied des Hochschulrats vertreten sind.

Die Erziehungsdirektoren-Konferenz der Ostschweizer Kantone (EDK-Ost) wählt jenes Mitglied des Hochschulrats, welches die Standorte der Fachhochschule Ostschweiz im Kanton Graubünden, die Pädagogische Hochschule Schaffhausen, die Pädagogische Fachhochschule Graubünden und die Pädagogische Hochschule Thurgau vertritt.

Der Inhaber beziehungsweise die Inhaberin des Sitzes der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK) vertritt die Standorte der Fachhochschule Nordwestschweiz in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft und Solothurn; der Inhaber beziehungsweise die Inhaberin des Sitzes der Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin (CIIP) die Standorte der Haute Ecole Spécialisée de Suisse occidentale in den Kantonen Wallis und Jura, die Standorte der Haute école pédagogique BEJUNE im Kanton Jura und die Pädagogische Hochschule Wallis.

Obschon sich zurzeit alle Standorte der Fachhochschule Zentralschweiz (Hochschule Luzern) im Kanton Luzern befinden, kann der Inhaber beziehungsweise die Inhaberin des Sitzes der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ) neben der Pädagogischen Hochschule Schwyz (ab 2013) und der Pädagogischen Hochschule Zug (ab 2013) theoretisch Standorte der Fachhochschule Zentralschweiz ausserhalb des Kantons Luzern vertreten (siehe Kommentar zu Art. 7, S. 21).

Auf diese Weise sind mit maximal 14 Erziehungsdirektorinnen oder Erziehungsdirektoren alle kantonalen Hochschulen im Hochschulrat vertreten, wie es das Gesetz in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b vorgibt. Im Anhang zur Vereinbarung ist aufgeführt, welche Hochschulen die Mitglieder des Hochschulrats vertreten.

---

#### **Art. 7 Gewichtung der Stimmen bei Beschlüssen des Hochschulrats**

Für die Gewichtung der Stimmen bei Beschlüssen des Hochschulrats gemäss Artikel 17 HFKG erhält jede kantonale Vertretung im Hochschulrat eine Anzahl Punkte proportional zur Anzahl immatrikulierter Studierender an den Hochschulen ihres Kantons sowie zur Zahl der Studierenden der interkantonalen Hochschulen, die an den Teilschulen auf dem Gebiet dieses Kantons studieren. Die Mitglieder des Hochschulrats erhalten im Minimum einen Punkt. Die Zuteilung der Punkte ist im Anhang dargestellt.

---

Das Entscheidungsverfahren im Hochschulrat ist differenzierter als dasjenige in der Plenarversammlung (vgl. Ziffer 2.5). Gemäss Artikel 17 HFKG braucht es für die Mehrheit der Entscheide neben dem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder und der Stimme des Bundes zusätzlich das einfache Mehr an Punkten, die das Hochschulkonkordat auf die Vertretungen der Kantone gemäss ihren Studierendenzahlen verteilt. Die Regelung trägt zum einen den Anforderungen an die Handlungsfähigkeit des Hochschulrats, zum andern dem Bedürfnis nach gesamthaft tragfähigen und breit abgestützten Entscheiden Rechnung. Massgebend für die Anzahl der zugeordneten Punkte ist die Zahl der Studierenden der vom jeweiligen Kanton vertretenen Hochschulen und von allfälligen Standorten interkantonalen Hochschulen auf dem Gebiet des Kantons.

Die Punktezahl wird alle zwei Jahre aufgrund der aktuellen Studierendenzahl ermittelt und auf jene Trägerkantone verteilt, die dem Hochschulkonkordat beigetreten sind. Die Verteilung ist im Anhang zum Hochschulkonkordat aufgeführt. Der Ermittlung der Punktezahl wurden die Studierendenzahlen des Bundesamts für Statistik zugrunde gelegt, konkret jene von 2010/2011 und 2011/2012, und zwar ohne Weiterbildung und ohne Aufbau-/Vertiefungsstudium. Die Weiterbildung wurde deshalb ausgeklammert, weil sie nicht unter die öffentliche Finanzierung fällt, sondern kostendeckend angeboten werden sollte.

Die Punkte werden proportional zur Anzahl Studierender, die durch den jeweiligen Kanton repräsentiert wird, verteilt. Grundsätzlich erhalten die Trägerschaften pro 1000 Studierende einen Punkt, wobei die Studierendenzahlen auf 1000 beziehungsweise aufgerundet werden (Werte  $\leq 499$  werden abgerundet, Werte  $\geq 500$  werden aufgerundet). Aufgrund dieser Zuordnungen werden dem Kanton mit der grössten Studierendenzahl 42 Punkte zugesprochen, jenem mit der geringsten Studierendenzahl mindestens ein Punkt (die Studierendenzahl der Pädagogischen Hochschulen Schwyz und Zug liegt zurzeit gesamthaft unter 500). Aktuell werden insgesamt 170 Punkte vergeben, wobei die Zahl der Punkte je nach Entwicklung der Studierendenzahl nach oben beziehungsweise unten korrigiert werden muss.

Die Berechnung der Punkte erfolgt alle zwei Jahre aufgrund der Durchschnittswerte der vorangehenden Jahre. Die Konferenz der Vereinbarungskantone veröffentlicht die jeweils aktuelle Zuteilung im Anhang zur Vereinbarung. Die obenstehend aufgelisteten Punkte basieren auf dem Durchschnitt der Studierendenzahlen 2010/2011 und 2011/2012 (Quelle: BFS) sowie auf den Angaben der Kantone (Studierende interkantonalen Fachhochschulen und Pädagogischer Hochschulen auf Kantonsgebiet).

---

## **Art. 8 Finanzierung der gemeinsamen Organe**

<sup>1</sup> Die Vereinbarungskantone beteiligen sich zu höchstens 50 Prozent an den Kosten der Schweizerischen Hochschulkonferenz gemäss Artikel 9 Absatz 2 HFKG.

<sup>2</sup> Der Beitrag gemäss Absatz 1 wird von den Vereinbarungskantonen nach folgendem Verteilschlüssel getragen:

- a. eine Hälfte entsprechend ihrer Einwohnerzahl;
- b. eine Hälfte von den Hochschulträgern entsprechend der Zahl der von ihnen vertretenen Studierenden.

<sup>3</sup> Die Hochschulträger beteiligen sich entsprechend der Zahl der von ihnen vertretenen Studierenden zu höchstens 50 Prozent

- a. an den Kosten der Rektorenkonferenz, soweit sich diese aus der Erfüllung der Aufgaben gemäss HFKG ergeben,
- b. und an den Kosten des Schweizerischen Akkreditierungsrats und dessen Akkreditierungsagentur, soweit diese nicht durch Gebühren gemäss Artikel 35 Absatz 1 HFKG gedeckt sind.

<sup>4</sup> Trägerschaften mit mehreren Kantonen regeln im Trägervertrag, wie diese Kosten unter den beteiligten Kantonen aufgeteilt werden.

<sup>5</sup> Die Zusammenarbeitsvereinbarung enthält die Grundsätze, nach denen die Schweizerische Hochschulkonferenz die Tragung der Kosten der Rektorenkonferenz regelt.

---

*Artikel 8 Absatz 1 Hochschulkonkordat regelt die Beteiligung der Vereinbarungskantone an den Kosten der Schweizerischen Hochschulkonferenz.*

Gemäss Artikel 9 HFKG trägt der Bund die Kosten für die bei ihm liegende Geschäftsführung der Schweizerischen Hochschulkonferenz. Sie umfassen die Personal- und Betriebskosten für die Vor- und Nachbereitung der Beschlüsse der Schweizerischen Hochschulkonferenz, welche beim zuständigen Departement des Bundes anfallen. Darin enthalten sind beispielsweise die Ermittlung des Finanzbedarfs, die Vorbereitungen zur Festlegung der Referenzkosten, der Entwurf von Bestimmungen zu Studienstufen und Übertrittsregelungen oder die Vorbereitung von Entscheiden zu projektgebundenen Beiträgen. Die bundesseitige Kostentragung für diese Aufgabenbereiche ist sachlich einerseits durch die Leitungsrolle des Bundes in der Schweizerischen Hochschulkonferenz gerechtfertigt, andererseits dadurch, dass ein erheblicher Teil der wiederkehrenden administrativen Arbeiten zentrale Bundeskompetenzen (namentlich die Zuteilung der Grundbeiträge oder die Vorevaluation von projektgebundenen Beiträgen) betreffen. Beim Generalsekretariat EDK werden für die Zusammenarbeit mit dem Bund bei der Geschäftsführung der Schweizerischen Hochschulkonferenz die bestehenden Ressourcen des Koordinationsbereichs Hochschulen ausreichend sein.

Eine andere Kostentragung sieht das HFKG dagegen für Kosten der Schweizerischen Hochschulkonferenz vor, die nicht die Administration im engeren Sinne betreffen. Diese Kosten werden von Bund und Kantonen je zur Hälfte getragen. Dazu gehören z.B. Kosten für erteilte Aufträge (Gutachten, Berichte etc.), die anfallenden Kosten für ständige und nichtständige Ausschüsse der Schweizerischen Hochschulkonferenz sowie die Tagungskosten der Schweizerischen Hochschulkonferenz (Miete von Räumlichkeiten, Übernachtungskosten etc.). *Artikel 8 Absatz 1* nimmt die Regelung von Artikel 9 Absatz 2 HFKG auf im Sinne einer Absicherung, dass die Kantone sich an den entsprechenden Kosten höchstens zu 50 Prozent beteiligen.

*Artikel 8 Absatz 2* Hochschulkonkordat regelt einen Gegenstand, der nur die Kantone betrifft: Die Aufteilung jener Kosten unter den Kantonen, die gemeinsam mit dem Bund getragen werden. Die Bestimmung im Hochschulkonkordat sieht einen zweistufigen Schlüssel vor, dies unter Berücksichtigung der zwei Sitzungsformen der Schweizerischen Hochschulkonferenz (Plenarversammlung und Hochschulrat und deren Kompetenzen) einerseits und der Tatsache, dass Ausgangspunkt der Tätigkeit der gemeinsamen Organe die Förderung und Koordination der Hochschulen darstellt, andererseits.

- Entsprechend dem Nutzen der Hochschulförderung und -koordination für alle Vereinbarungskantone und in Anbetracht des Mitbestimmungsrechts aller Vereinbarungskantone in der Plenarversammlung beziehungsweise der Mitverantwortung sämtlicher Vereinbarungskantone für den gesamten Hochschulbereich regelt Buchstabe a eine Verteilung von 50 Prozent der von den Kantonen gemeinsam getragenen Kosten auf alle Vereinbarungskantone entsprechend ihrer Einwohnerzahl.
- Entsprechend dem Nutzen der Hochschulförderung und -koordination für die Hochschulen selber ist es gerechtfertigt, einen Teil der Kostenverteilung über die Grösse der Hochschulinstitutionen, gemessen an der Anzahl Studierender, zu definieren: Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Stimmengewichtungen im Hochschulrat definiert Buchstabe b eine Verteilung der restlichen 50 Prozent der von den Kantonen gemeinsam getragenen Kosten proportional zum Stimmengewicht (bzw. zur Studierendenzahl) der Trägerkantone. Trägerschaften mit mehreren Kantonen regeln für die jeweilige Hochschule unter sich, wie diese Kosten, die aufgrund der Vertretung im Hochschulrat zu tragen sind, unter den beteiligten Kantonen verteilt werden.

*Artikel 8 Absatz 3* Hochschulkonkordat legt die maximale Beteiligung der Kantone (höchstens 50%) an der Tragung der Kosten der Rektorenkonferenz, des Schweizerischen Akkreditierungsrats und dessen Akkreditierungsagentur fest. Aufgrund ihrer Kompetenzen im Hochschulrat und ihres Stimmengewichts obliegt es den Trägern, diese Kosten zu tragen, und zwar im Verhältnis zur Zahl der von ihnen vertretenen

Studierenden. Die Zusammenarbeitsvereinbarung legt in Artikel 7 Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 fest, dass sich Bund und Hochschulkonkordatskantone je hälftig an den definierten Kosten der Rektorenkonferenz und des Schweizerischen Akkreditierungsrats mit seiner Akkreditierungsagentur beteiligen. Artikel 7 Zusammenarbeitsvereinbarung präzisiert, dass bei der Rektorenkonferenz jene Kosten gemeinsam von Bund und Kantonen getragen werden, «soweit sich diese Kosten aus der Erfüllung der Aufgaben gemäss HFKG ergeben», und beim Schweizerischen Akkreditierungsrat und seiner Akkreditierungsagentur, «soweit diese Kosten sich aus der Erfüllung der Aufgaben gemäss HFKG ergeben und nicht durch Gebühren gemäss Artikel 35 Absatz 1 HFKG gedeckt sind».

Das HFKG sieht vor, dass die Personal- und Betriebskosten vom Schweizerischen Akkreditierungsrat und seiner Akkreditierungsagentur möglichst durch Gebühren für die Akkreditierungsverfahren gedeckt werden. Die Gebühren werden bei den Hochschulen für die Durchführung der beantragten Akkreditierungen beziehungsweise für die entsprechenden Verfügungen erhoben und werden insofern über die Hochschulbudgets abgerechnet. Die Kostentragung von Bund und Kantonen betrifft im Bereich der Akkreditierung den Restbetrag, der nach Abzug der Gebühreneinnahmen für Overheadkosten für die Sicherstellung des Betriebs sowie für Aufwendungen in Zusammenhang mit ständigen Entwicklungsaufgaben notwendig sein dürfte.

Die Kostentragung der «anderen gemeinsamen Organe» regelt gemäss Artikel 9 Absatz 3 HFKG die Plenarversammlung auf Grundlage der Zusammenarbeitsvereinbarung. *Artikel 8 Absatz 3* Hochschulkonkordat nimmt diese Bestimmung mit Bezug auf die Finanzierung der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen und den Schweizerischen Akkreditierungsrat mit seiner Akkreditierungsagentur auf. Diese organisiert sich selbst und wird sich voraussichtlich auch künftig zu einem erheblichen Anteil durch Beiträge ihrer Mitglieder, also über die Hochschulbudgets, finanzieren. Für die ständigen Aufgaben, welche der Rektorenkonferenz mit der Zusammenarbeitsvereinbarung übertragen werden, sowie für Aufträge, die ihr die Schweizerische Hochschulkonferenz erteilt, wird die Rektorenkonferenz voraussichtlich mit einem Beitrag von Bund und Kantonen entschädigt. Insofern ist auch bei der Finanzierung der Rektorenkonferenz mit einem Anteil zu rechnen, der von den Kantonen getragen und nach Massgabe von Artikel 8 Absatz 2 Hochschulkonkordat unter den Kantonen aufgeteilt wird. Wie die Tragung der Kosten der Rektorenkonferenz konkret auszugestalten ist, wird wie erwähnt die Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz auf Grundlage der Zusammenarbeitsvereinbarung entscheiden.

Gemäss den laufenden Vorarbeiten einer Arbeitsgruppe des Bundes und der Kantone (SBF, BBT, GS SUK, GS EDK) werden sich die durch das HFKG entstehenden, gemeinsam zu tragenden Kosten für die Schweizerische Hochschulkonferenz, die Rektoren-

konferenz, den Schweizerischen Akkreditierungsrat und die Akkreditierungsagentur auf insgesamt 5 bis 6 Mio. Franken jährlich belaufen. Werden diese Kosten je hälftig durch Beiträge des Bundes und der Kantone gedeckt, sind jährlich 2.5 bis 3 Mio. Franken auf die Kantone zu verteilen. Ein direkter Vergleich zwischen den Kosten für die heutigen und jenen für die künftigen Organe ist aufgrund unterschiedlicher Rechtsgrundlagen, Aufgaben und Finanzierungsquellen nicht möglich, doch kann davon ausgegangen werden, dass die Kantone insgesamt weniger an die Hochschulkoordination beisteuern werden als bisher, allerdings wird die Verteilung auf die Kantone ändern.

### III. Konferenz der Vereinbarungskantone

---

#### **Art. 9 Zusammensetzung und Organisation**

<sup>1</sup> Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus den Erziehungsdirektoren und Erziehungsdirektorinnen der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind. Sie konstituiert sich selbst.

<sup>2</sup> Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

---

Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus den Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren derjenigen Kantone zusammen, die dem Hochschulkonkordat beigetreten sind. Obwohl Artikel 63a BV mit der vorgesehenen gemeinsamen Steuerung des schweizerischen Hochschulbereichs durch Bund und Kantone implizit davon ausgeht, dass alle Kantone an der Koordination und der Gewährleistung der Qualitätssicherung im Hochschulbereich teilhaben sollen, bleiben die einzelnen Kantone selbstverständlich frei, dem Hochschulkonkordat beizutreten.

---

#### **Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen**

<sup>1</sup> Die Konferenz der Vereinbarungskantone ist verantwortlich für den Vollzug der Vereinbarung. Insbesondere ist sie zuständig für den Abschluss von Vereinbarungen gemäss Artikel 4 und legt alle zwei Jahre die Punkte für die Stimmengewichtung im Hochschulrat gemäss Artikel 7 fest.

<sup>2</sup> Sie schlägt der Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz zwei Erziehungsdirektorinnen oder Erziehungsdirektoren zur Wahl als Vizepräsidentin oder als Vizepräsidenten vor.

---

Die Konferenz der Vereinbarungskantone ist ganz generell zuständig für den Vollzug der Vereinbarung. Als solche ist sie zuständig für den Abschluss von Vereinba-

rungen gemäss Artikel 4 Hochschulkonkordat und somit auch für den Abschluss der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen Bund und Kantonen. Zudem legt sie im Sinne einer Bestätigung der Berechnung alle zwei Jahre die Punkte für die Stimmengewichtung im Hochschulrat fest, die im Anhang zur Vereinbarung festgehalten wird.

Gemäss Artikel 10 Absatz 2 Hochschulkonkordat ist die Konferenz der Vereinbarungskantone auch zuständig, der Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz aus ihrer Mitte zwei Erziehungsdirektorinnen oder Erziehungsdirektoren zur Wahl als Vizepräsidentin oder als Vizepräsidenten vorzuschlagen.

## IV. Interkantonale Finanzierung der Hochschulen

---

### **Art. 11 Interkantonale Hochschulbeiträge**

Die interkantonalen Hochschulbeiträge werden auf der Grundlage der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) vom 20. Februar 1997 und der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juni 2003 ausgerichtet.

---

Die interkantonalen Hochschulbeiträge werden weiterhin auf der Grundlage der beiden bestehenden Finanzierungs- und Freizügigkeitsvereinbarungen, der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) vom 20. Februar 1997 und der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juni 2003, ausgerichtet.

Die Finanzierung der Pädagogischen Hochschulen erfolgt in Anwendung der Fachhochschulvereinbarung.

## V. Titelschutz

---

### **Art. 12 Bezeichnungs- und Titelschutz**

<sup>1</sup> Der Schutz der Hochschulbezeichnungen richtet sich nach Artikel 62 HFKG.

<sup>2</sup> Wer einen Titel führt, der auf Basis kantonalen oder interkantonalen Rechts geschützt ist, ohne dass er über den entsprechenden anerkannten Ausbildungsabschluss verfügt, oder wer einen entsprechenden Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe einen anerkannten Ausbildungsabschluss erworben, wird mit Haft oder Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

---

*Artikel 12* Hochschulkonkordat regelt auf interkantonaler Ebene den Schutz der Bezeichnungen von Hochschulinstitutionen: Hochschulinstitutionen, die nicht institutionell akkreditiert sind, dürfen die Bezeichnungen «Universität», «Fachhochschule» oder «Pädagogische Hochschule» beziehungsweise Ableitungen davon sowie die englischen Bezeichnungen «University», «University of Applied Sciences» und «University of Teacher Education» nicht führen. Die Formulierung des Bezeichnungsschutzes hält sich an die entsprechende Bestimmung des HFKG (Art. 62).

Artikel 62 Absatz 2 HFKG sieht vor, dass der Titelschutz der Hochschulabsolvierenden sich nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen der Institutionen richtet. Um unterschiedliche Regelungen in den kantonalen Trägererlassen zu vermeiden, wird in *Artikel 12 Absatz 2* der Titelschutz auf interkantonaler Ebene geregelt. Die Strafverfolgung hingegen obliegt den Kantonen.

## VI. Schlussbestimmungen

---

### **Art. 13 Vollzug**

<sup>1</sup> Die Geschäftsführung im Vollzug dieser Vereinbarung obliegt dem Generalsekretariat der EDK. Unter Einbezug der zuständigen Amtschefs der Kantone besorgt es die laufenden Arbeiten der Konferenz der Vereinbarungskantone sowie die übrigen hochschulpolitischen Geschäfte der EDK und arbeitet mit dem zuständigen Bundesamt zusammen.

<sup>2</sup> Die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bundesamt bei der Geschäftsführung für den Hochschulrat der Schweizerischen Hochschulkonferenz erfolgt über die zuständigen Amtschefs der im Hochschulrat vertretenen Kantone und eine Vertretung des Generalsekretariats der EDK.

<sup>3</sup> Die Kosten der Vereinbarungstätigkeit werden unter Vorbehalt von Artikel 8 nach Massgabe der Einwohnerzahl unter den Vereinbarungskantonen verteilt.

---

Gemäss *Artikel 13 Absatz 1* Hochschulkonkordat besorgt das Generalsekretariat der EDK im Rahmen des Vollzugs des Hochschulkonkordats unter Einbezug der zuständigen Amtschefs der Kantone die laufenden Arbeiten der Konferenz der Vereinbarungskantone, insbesondere die vorbereitende Geschäftsführung der Konferenz der Vereinbarungskantone, sowie die übrigen hochschulpolitischen Geschäfte der EDK und es arbeitet mit dem Bundesamt zusammen, das für die Geschäftsführung zuständig ist (Art. 14 HFKG). Eine kontinuierliche Zusammenarbeit auf der Ebene Geschäftsführung ist erforderlich, um die Sicht und die Instrumente der Kantone bereits im Zuge der Vorbereitung der Geschäfte und sodann bei deren Vollzug effizi-

ent einzubeziehen. Es geht dabei um Geschäftstätigkeiten, die vom Generalsekretariat der EDK bereits heute geleistet werden (nach geltendem Recht im Rahmen des Schweizerischen Fachhochschulrats, in der Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Universitätskonferenz, mit dem EVD und dem EDI).

*Artikel 13 Absatz 2* regelt die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bundesamt bei der Geschäftsführung für den Hochschulrat der Schweizerischen Hochschulkonferenz. Seitens der Kantone sind daran beteiligt: die zuständigen Amtschefs jener Kantone, die im Hochschulrat vertreten sind, und eine Vertretung des Generalsekretariats der EDK.

*Artikel 13 Absatz 3* Hochschulkonkordat sieht vor, dass Kosten, die im Rahmen des Vollzugs der vorliegenden Vereinbarung entstehen und die nicht gestützt auf Artikel 8 des Hochschulkonkordats abgerechnet werden, nach Massgabe der Einwohnerzahl unter den Vereinbarungskantonen verteilt werden. Es handelt sich dabei um bereits heute bestehende und zulasten des Schulkonkordats 1970 abgerechnete Kosten für Tätigkeiten im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich, soweit es sich nicht um Tätigkeiten handelt, die über die IUV und die FHV abgerechnet werden.

---

#### **Art. 14 Streitbeilegung**

<sup>1</sup> Auf Streitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Hochschulkonkordat ergeben, wird das Streitbeilegungsverfahren gemäss der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) vom 24. Juni 2005 angewendet.

<sup>2</sup> Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgerichtsgesetzes.

---

Im Hinblick auf die im Hochschulkonkordat enthaltenen Bestimmungen über die Zusammensetzung des Hochschulrates und die Stimmengewichtung ist es sinnvoll und gerechtfertigt, bei Streitigkeiten, die sich aus dem Hochschulkonkordat ergeben, das in der IRV geregelte Streitbeilegungsverfahren durchzuführen. Aus diesem Grund wird im Hochschulkonkordat auf das Streitbeilegungsverfahren der IRV verwiesen. Erst nach einem erfolglos durchgeführten Streitbeilegungsverfahren soll die Klage an das Bundesgericht gemäss Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG) vom 17. Juni 2005 möglich sein.

---

### **Art. 15 Beitritt**

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

---

Das Ratifikationsverfahren wird in jedem Kanton nach je kantonalem Recht durchgeführt. Die jeweilige Kantonsregierung erklärt dem Vorstand der EDK gegenüber den Beitritt.

---

### **Art. 16 Austritt**

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt werden. Er tritt auf Ende des dritten Kalenderjahres, das der Austrittserklärung folgt, in Kraft.

---

Ein Kanton, welcher der Vereinbarung beigetreten ist, hat auch das Recht, gegenüber dem Vorstand der EDK den Austritt aus der Vereinbarung zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei ganze Kalenderjahre. Für die verbleibenden Vereinbarungskantone bleibt die Vereinbarung vollumfänglich in Kraft.

---

### **Art. 17 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens 14 Kantone beigetreten sind, davon mindestens sieben der Konkordatskantone des Interkantonalen Konkordats über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999. Die Inkraftsetzung erfolgt jedoch frühestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des HFKG.

<sup>2</sup> Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

---

Die Bestimmung über das Inkrafttreten des Hochschulkonkordats ist analog zu Artikel 12 des Interkantonalen Konkordats über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999 (Universitätskonkordat) formuliert: Für das Inkrafttreten des heute geltenden Universitätskonkordats war der Beitritt von «mehr als der Hälfte der Universitätskantone» (mindestens sechs Universitätskantone) notwendig. Dementsprechend setzt der Vorstand der EDK die Vereinbarung gemäss *Artikel 17 Absatz 1* Hochschulkonkordat in Kraft, wenn ihr mindestens 14 Kantone (die Hälfte aller Kantone + 1) beigetreten sind und – als zusätzliche Bedingung – davon mindestens sieben (das entspricht zwei Dritteln) Konkordatskantone des Interkantonalen Konkordats über universitäre Koordination. Der Bezug auf das Universitätskonkordat er-

folgt mit Rücksicht auf dessen Ablösung durch das neue Hochschulkonkordat. Das gleichzeitige Erfordernis einer Mehrheit der Kantone und einer Zweidrittelmehrheit der Universitätskantone des bestehenden und abzulösenden Universitätskonkordats ermöglicht ein rasches Umsetzen des Verfassungsauftrages, der in Artikel 63a definiert ist und mit dem Erlass des HFKG konkretisiert wird.

Die formelle Inkraftsetzung der Vereinbarung bedarf eines Beschlusses des Vorstands der EDK. Gemäss Artikel 48 Absatz 3 BV ist das Inkrafttreten dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

# 4 DAS KONKORDAT

## Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat), Vernehmlassungsentwurf vom 21. Juni 2012

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), gestützt auf Artikel 63a Absätze 3 und 4 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV), beschliesst:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Zweck

Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Vereinbarungskantone untereinander und mit dem Bund bei der Koordination im schweizerischen Hochschulbereich. Insbesondere schafft sie die Grundlage, um im Rahmen des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG)<sup>1</sup> gemeinsam mit dem Bund

- a. für die Koordination, die Qualität und die Wettbewerbsfähigkeit des gesamtschweizerischen Hochschulbereichs zu sorgen, namentlich durch die Einrichtung gemeinsamer Organe;
- b. die Qualitätssicherung und die Akkreditierung zu regeln;
- c. die Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen zu gewährleisten;
- d. die in Artikel 3 HFKG definierten Ziele umzusetzen.

#### Art. 2 Vereinbarungskantone

<sup>1</sup> Die Vereinbarungskantone sind Mitglieder der Schweizerischen Hochschulkonferenz und auf diese Weise gemeinsam mit dem Bund an der Koordination im Hochschulbereich beteiligt.

<sup>2</sup> Sie sind Hochschulkantone, sofern sie Träger einer anerkannten Hochschule oder einer Institution gemäss Artikel 3 Buchstabe d sind.

---

**1 Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011.**

### **Art. 3 Geltungsbereich**

Die Vereinbarung ist anwendbar auf

- a. kantonale Universitäten,
- b. kantonale Fachhochschulen,
- c. kantonale Pädagogische Hochschulen sowie
- d. von den Kantonen geführte Institutionen der Hochschullehre im Bereich der Grundausbildung, die vom Bund als beitragsberechtigt anerkannt sind.

### **Art. 4 Zusammenarbeit mit dem Bund**

<sup>1</sup> Die Vereinbarungskantone schliessen mit dem Bund zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben eine Zusammenarbeitsvereinbarung gemäss Artikel 6 HFKG ab.

<sup>2</sup> Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann zur Erreichung des in Artikel 1 umschriebenen Zwecks mit dem Bund weitere Vollzugsvereinbarungen abschliessen.

<sup>3</sup> Wird die Zusammenarbeitsvereinbarung nicht abgeschlossen oder aufgehoben, ergreifen die Vereinbarungskantone die nötigen Massnahmen, um die Koordination ihrer Hochschulpolitik zu gewährleisten.

## **II. Gemeinsame Organe**

### **Art. 5 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Vereinbarungskantone und der Bund schaffen mit der Zusammenarbeitsvereinbarung die im HFKG definierten Organe zur gemeinsamen Koordination im schweizerischen Hochschulbereich.

<sup>2</sup> Die Schweizerische Hochschulkonferenz ist das gemeinsame Organ von Bund und Kantonen.

<sup>3</sup> Im Weiteren bestehen folgende gemeinsame Organe:

- a. die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen;
- b. der Schweizerische Akkreditierungsrat mit der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (Schweizerische Akkreditierungsagentur).

<sup>4</sup> Zuständigkeiten, Organisation und Beschlussverfahren der gemeinsamen Organe regeln das HFKG und die Zusammenarbeitsvereinbarung.

### **Art. 6 Schweizerische Hochschulkonferenz**

<sup>1</sup> Die Schweizerische Hochschulkonferenz ist das oberste hochschulpolitische Organ der Schweiz. Sie sorgt als Plenarversammlung oder als Hochschulrat im Rahmen der im HFKG

definierten Zuständigkeiten und Verfahren für die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich durch Bund und Kantone.

<sup>2</sup> Die Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren der Vereinbarungskantone sind Mitglieder der Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz.

<sup>3</sup> Die zehn Erziehungsdirektorinnen oder Erziehungsdirektoren der Universitätskantone, welche dem Interkantonalen Konkordat über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999 beigetreten sind, haben Einsitz im Hochschulrat. Die vier Regionalkonferenzen der EDK wählen jeweils auf vier Jahre jene vier weiteren Trägerkantone, die im Hochschulrat ebenfalls Einsitz nehmen. Welche Hochschulen die Mitglieder des Hochschulrats vertreten, ist im Anhang aufgeführt.

<sup>4</sup> Die Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren üben ihr Amt persönlich aus. Im Verhinderungsfall können sie in begründeten Fällen eine Vertretung bestimmen, die das Stimmrecht wahrnimmt.

#### **Art. 7 Gewichtung der Stimmen bei Beschlüssen des Hochschulrats**

Für die Gewichtung der Stimmen bei Beschlüssen des Hochschulrats gemäss Artikel 17 HFKG erhält jede kantonale Vertretung im Hochschulrat eine Anzahl Punkte proportional zur Anzahl immatrikulierter Studierender an den Hochschulen ihres Kantons sowie proportional zur Zahl der Studierenden der interkantonalen Hochschulen, die an den Teilschulen auf dem Gebiet dieses Kantons studieren. Die Mitglieder des Hochschulrats erhalten im Minimum einen Punkt. Die Zuteilung der Punkte ist im Anhang dargestellt.

#### **Art. 8 Finanzierung der gemeinsamen Organe**

<sup>1</sup> Die Vereinbarungskantone beteiligen sich zu höchstens 50 Prozent an den Kosten der Schweizerischen Hochschulkonferenz gemäss Artikel 9 Absatz 2 HFKG.

<sup>2</sup> Der Beitrag gemäss Absatz 1 wird von den Vereinbarungskantonen nach folgendem Verteilschlüssel getragen:

- a. eine Hälfte entsprechend ihrer Einwohnerzahl;
- b. eine Hälfte von den Hochschulträgern entsprechend der Zahl der von ihnen vertretenen Studierenden.

<sup>3</sup> Die Hochschulträger beteiligen sich entsprechend der Zahl der von ihnen vertretenen Studierenden zu höchstens 50 Prozent

- a. an den Kosten der Rektorenkonferenz, soweit sich diese aus der Erfüllung der Aufgaben gemäss HFKG ergeben,
- b. und an den Kosten des Schweizerischen Akkreditierungsrats und dessen Akkreditierungsagentur, soweit diese nicht durch Gebühren gemäss Artikel 35 Absatz 1 HFKG gedeckt sind.

<sup>4</sup> Trägerschaften mit mehreren Kantonen regeln im Trägervertrag, wie diese Kosten unter den beteiligten Kantonen aufgeteilt werden.

<sup>5</sup> Die Zusammenarbeitsvereinbarung enthält die Grundsätze, nach denen die Schweizerische Hochschulkonferenz die Tragung der Kosten der Rektorenkonferenz regelt.

### **III. Konferenz der Vereinbarungskantone**

#### **Art. 9 Zusammensetzung und Organisation**

<sup>1</sup> Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus den Erziehungsdirektoren und Erziehungsdirektorinnen der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind. Sie konstituiert sich selbst.

<sup>2</sup> Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

#### **Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen**

<sup>1</sup> Die Konferenz der Vereinbarungskantone ist verantwortlich für den Vollzug der Vereinbarung. Insbesondere ist sie zuständig für den Abschluss von Vereinbarungen gemäss Artikel 4 und legt alle zwei Jahre die Punkte für die Stimmengewichtung im Hochschulrat gemäss Artikel 7 fest.

<sup>2</sup> Sie schlägt der Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz zwei Erziehungsdirektorinnen oder Erziehungsdirektoren zur Wahl als Vizepräsidentin oder als Vizepräsidenten vor.

### **IV. Interkantonale Finanzierung der Hochschulen**

#### **Art. 11 Interkantonale Hochschulbeiträge**

Die interkantonalen Hochschulbeiträge werden auf der Grundlage der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUUV) vom 20. Februar 1997<sup>2</sup> und der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juli 2003<sup>3</sup> ausgerichtet.

---

2 Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK, Ziffer 3.1.

3 Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK, Ziffer 3.3.

## V. Titelschutz

### Art. 12 Bezeichnungs- und Titelschutz

<sup>1</sup> Der Schutz der Hochschulbezeichnungen richtet sich nach Artikel 62 HFKG.

<sup>2</sup> Wer einen Titel führt, der auf Basis kantonalen oder interkantonalen Rechts geschützt ist, ohne dass er über den entsprechenden anerkannten Ausbildungsabschluss verfügt, oder wer einen entsprechenden Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe einen anerkannten Ausbildungsabschluss erworben, wird mit Haft oder Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 13 Vollzug

<sup>1</sup> Die Geschäftsführung im Vollzug dieser Vereinbarung obliegt dem Generalsekretariat der EDK. Unter Einbezug der zuständigen Amtschefs der Kantone besorgt es die laufenden Arbeiten der Konferenz der Vereinbarungskantone sowie die übrigen hochschulpolitischen Geschäfte der EDK und arbeitet mit dem zuständigen Bundesamt zusammen.

<sup>2</sup> Die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bundesamt bei der Geschäftsführung für den Hochschulrat der Schweizerischen Hochschulkonferenz erfolgt über die zuständigen Amtschefs der im Hochschulrat vertretenen Kantone und eine Vertretung des Generalsekretariats der EDK.

<sup>3</sup> Die Kosten der Vereinbarungstätigkeit werden unter Vorbehalt von Artikel 8 nach Massgabe der Einwohnerzahl unter den Vereinbarungskantonen verteilt.

### Art. 14 Streitbeilegung

<sup>1</sup> Auf Streitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Hochschulkonkordat ergeben, wird das Streitbeilegungsverfahren gemäss der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) vom 24. Juni 2005 angewendet.

<sup>2</sup> Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgerichtsgesetzes<sup>4</sup>.

---

<sup>4</sup> Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG); SR 173.110.

## **Art. 15 Beitritt**

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

## **Art. 16 Austritt**

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt werden. Er tritt auf Ende des dritten Kalenderjahres, das der Austrittserklärung folgt, in Kraft.

## **Art. 17 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens 14 Kantone beigetreten sind, davon mindestens sieben der Konkordatskantone des Interkantonalen Konkordats über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999. Die Inkraftsetzung erfolgt jedoch frühestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des HFKG.

<sup>2</sup> Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Bern, [Datum]

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:  
Isabelle Chassot

Der Generalsekretär:  
Hans Ambühl

## **Anhang**

Vertretung im Hochschulrat gemäss Artikel 6 und Zuordnung von Punkten bei der Gewichtung der Stimmen bei Beschlüssen des Hochschulrats gemäss Artikel 7:

Die Berechnung der Punkte erfolgt alle zwei Jahre aufgrund der Durchschnittswerte der vorangehenden Jahre. Die Konferenz der Vereinbarungskantone veröffentlicht die jeweils aktuelle Zuteilung in diesem Anhang zur Vereinbarung. Die nachstehend aufgelisteten Punkte basieren auf dem Durchschnitt der Studierendenzahlen 2010/2011 und 2011/2012 (Quelle: Bundesamt für Statistik) sowie auf den Angaben der Kantone.

## Vertretung im Hochschulrat und Punkteverteilung

Vertretung der Trägerschaften im Hochschulrat	Punkte
<b>Zürich:</b> Universität Zürich, Zürcher Fachhochschule, Pädagogische Hochschule Zürich, Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik	42
<b>Bern:</b> Universität Bern, Berner Fachhochschule, Pädagogische Hochschule Bern, Standorte der Haute école pédagogique BEJUNE im Kanton Bern	22
<b>Waadt:</b> Universität Lausanne, Haute école pédagogique du canton de Vaud, Standorte der Haute Ecole Spécialisée de Suisse occidentale im Kanton Waadt	19
<b>Genf:</b> Universität Genf, Standorte der Haute Ecole Spécialisée de Suisse occidentale im Kanton Genf	18
<b>Basel-Stadt:</b> Universität Basel, Standorte der Fachhochschule Nordwestschweiz im Kanton Basel-Stadt	15
<b>Freiburg:</b> Universität Freiburg, Pädagogische Hochschule Freiburg, Standorte der Haute Ecole Spécialisée de Suisse occidentale im Kanton Freiburg	11
<b>St. Gallen:</b> Universität St. Gallen, Pädagogische Hochschule des Kantons St. Gallen, Standorte der Fachhochschule Ostschweiz im Kanton St. Gallen	11
<b>Luzern:</b> Universität Luzern, Standorte der Fachhochschule Zentralschweiz (Hochschule Luzern), Pädagogische Hochschule Luzern (ab 2013)	9
<b>Tessin:</b> Universität Tessin, Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana	6
<b>Neuenburg:</b> Universität Neuenburg, Standorte der Haute Ecole Spécialisée de Suisse occidentale im Kanton Neuenburg, Standorte der Haute école pédagogique BEJUNE im Kanton Neuenburg	6
<b>Sitz der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK):</b> Standorte der Fachhochschule Nordwestschweiz in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Solothurn	6
<b>Sitz der Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin (CIIP):</b> Standorte der Haute Ecole Spécialisée de Suisse occidentale in den Kantonen Wallis und Jura, Standorte der Haute école pédagogique BEJUNE im Kanton Jura, Pädagogische Hochschule Wallis	2
<b>Sitz der Erziehungsdirektoren-Konferenz der Ostschweizer Kantone (EDK-Ost):</b> Standorte der Fachhochschule Ostschweiz im Kanton Graubünden, Pädagogische Hochschule Schaffhausen, Pädagogische Fachhochschule Graubünden, Pädagogische Hochschule Thurgau	2
<b>Sitz der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ):</b> Standorte der Fachhochschule Zentralschweiz (Hochschule Luzern) ausserhalb des Kantons Luzern, Pädagogische Hochschule Schwyz (ab 2013), Pädagogische Hochschule Zug (ab 2013)	1
<b>Total Punkte</b>	<b>170</b>

## 5 WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

- Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich,  
**<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2011/7455.pdf>**
- Botschaft zum Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 29. Mai 2009,  
**<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2009/4561.pdf>**
- Interkantonales Konkordat über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999,  
**[www.cus.ch](http://www.cus.ch) > [Portrait](#) > [Rechtliches](#) > [Interkantonales Konkordat über universitäre Koordination](#)**

# ANHANG

## Anhang 1: Studierendenzahlen je Vertretung im Hochschulrat

Kantone	2010/2011			2011/2012			2010/11 + 2011/12		Durchschnitt
	UH	FH	PH	Total	UH	FH	PH	Total	
Zürich UH, FH, PH, HFH	25'526	12'880	2'922	41'328	25'515	13'472	2'988	41'975	83'303
Bern UH, FH, PH, <PH BEJUNE	13'650	5'654	2'289	21'593	14'125	5'977	2'400	22'502	44'095
Vaud UH, <FH, PH	11'798	5'827	1'158	18'783	11'937	5'464	1'279	18'680	37'463
Genève UH, <FH	13'980	4'134		18'114	14'159	4'304		18'463	36'577
Basel-Stadt UH, <FH	11'785	2'952		14'737	11'961	3'144		15'105	29'842
Fribourg UH, <FH, PH	9'282	1'661	325	11'268	9'477	1'746	360	11'583	22'851
St. Gallen UH, <FH, PH	6'487	2'933	920	10'340	6'844	3'205	1'089	11'138	21'478
Luzern UH, FH, PH	2'430	4'859	1'250	8'539	2'559	5'164	1'367	9'090	17'629
Ticino UH, FH	2'668	3'072		5'740	2'640	3'336		5'976	11'716
Neuchâtel UH, <FH, <PH BEJUNE	4'088	1'264	300	5'652	4'246	1'264	300	5'810	11'462
NW EDK (FH SO, AG, BL)		5'708		5'708		5'750		5'750	11'458
CIJP FH VS, PH VS, <PH BEJUNE		1'126	362	1'488		1'173	382	1'555	3'043
EDK-Ost FH GR, PH SH, GR, TG		1'372	953	2'325		1'440	1'060	2'500	4'825
BKZ PH ZG, SZ			469	469			521	521	990

Quelle: Bundesamt für Statistik, Angaben Kantone  
 Berücksichtigt ist die Anzahl Studierender auf Studienstufe Lizenzial/Diplom, Bachelor, Master, Doktorat (ohne Weiterbildung/Vertiefungsstudien); EDK/IDES, 25.5.2012

## Anhang 2: Trägerkantone der öffentlich-rechtlichen Hochschulen

	ZH	BE	VD	GE	BS	BL	FR	SG	LU	NE	TI	AG	SO	TG	SH	VS	GR	JU	NW	OW	UR	ZG	SZ	AR	AI	GL	
UH ZH	ZH																										
UH BE		BE																									
UH VD			VD																								
UH GE				GE																							
UH Basel					BS	BL																					
UH FR							FR																				
UH SG								SG																			
UH LU									LU																		
UH NE										NE																	
UH TI											TI																
FH ZH	ZH																										
BFH		BE																									
HES-SO		BE	VD	GE		FR				NE						VS											
FHNW					BS	BL						AG	SO														
FHO	ZH <sup>1</sup>							SG						TG	SH		GR						SZ	AR	AI	GL	
HSLU/FHZ									LU										NW	OW	UR	ZG	SZ				
FHTI/SUPSI											TI																
PH VD			VD																								
PH FR							FR																				
HEP BE/JUNE		BE								NE								JU									
PH VS																VS											
PH ZH	ZH																										
PH BE		BE																									
PHZ <sup>2</sup>									LU											NW	OW	UR	ZG	SZ			
PH SG								SG																			
PH TG														TG													
PH GR																	GR										
PH SH															SH												
Hfh	ZH							SG			AG	SO		TG	SH		GR			OW		ZG	SZ	AR	AI	GL	

<sup>1</sup> Austritt auf September 2014

<sup>2</sup> Auflassung geplant in PHLU, PHSZ, PHZG auf 2013

Quelle: Generalsekretariat EDK, 2012

## **Anhang 3: Artikel 63a der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft**

vom 18. April 1999 (Stand am 8. August 2006) [Auszug]

### **Art. 63a Hochschulen**

<sup>1</sup> Der Bund betreibt die Eidgenössischen Technischen Hochschulen. Er kann weitere Hochschulen und andere Institutionen des Hochschulbereichs errichten, übernehmen oder betreiben.

<sup>2</sup> Er unterstützt die kantonalen Hochschulen und kann an weitere von ihm anerkannte Institutionen des Hochschulbereichs Beiträge entrichten.

<sup>3</sup> Bund und Kantone sorgen gemeinsam für die Koordination und für die Gewährleistung der Qualitätssicherung im schweizerischen Hochschulwesen. Sie nehmen dabei Rücksicht auf die Autonomie der Hochschulen und ihre unterschiedlichen Trägerschaften und achten auf die Gleichbehandlung von Institutionen mit gleichen Aufgaben.

<sup>4</sup> Zur Erfüllung ihrer Aufgaben schliessen Bund und Kantone Verträge ab und übertragen bestimmte Befugnisse an gemeinsame Organe. Das Gesetz regelt die Zuständigkeiten, die diesen übertragen werden können, und legt die Grundsätze von Organisation und Verfahren der Koordination fest.

<sup>5</sup> Erreichen Bund und Kantone auf dem Weg der Koordination die gemeinsamen Ziele nicht, so erlässt der Bund Vorschriften über die Studienstufen und deren Übergänge, über die Weiterbildung und über die Anerkennung von Institutionen und Abschlüssen. Zudem kann der Bund die Unterstützung der Hochschulen an einheitliche Finanzierungsgrundsätze binden und von der Aufgabenteilung zwischen den Hochschulen in besonders kostenintensiven Bereichen abhängig machen.